

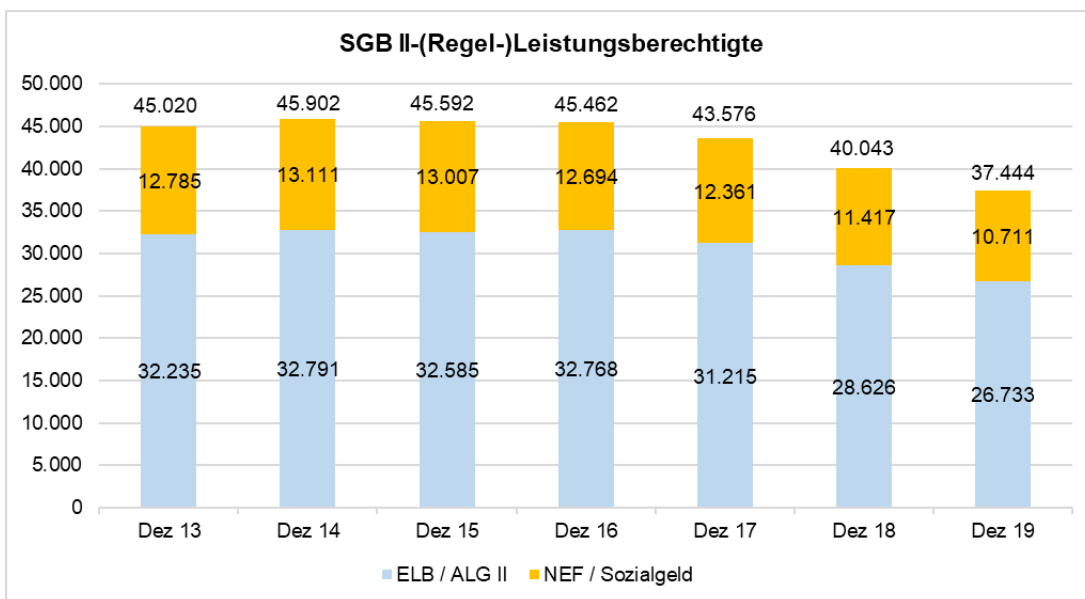
Kosten der Unterkunft im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Grundsicherung im Alter

Anfrage der Linken Liste Nürnberg

Mit Schreiben vom 30.10.2019 bittet die Linke Liste Nürnberg um Zahlenmaterial zu Menschen, die ALG II oder Grundsicherung im Alter beziehen sowie zu deren Unterkunftskosten. Folgende Fragen wurden gestellt (*kursiv*):

1. Wie viele ALG II-Empfänger*innen leben in Nürnberg?

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) soll u.a. den Lebensunterhalt sichern, soweit die Leistungsberechtigten nicht in der Lage sind, ihn aus eigenen Mitteln und Kräften oder auf andere Weise bestreiten zu können. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF), die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ganz überwiegend Kinder, erhalten Sozialgeld. Diese zwei Personengruppen werden in der SGB II-Statistik der Bundesagentur für Arbeit als Regelleistungsberechtigte bezeichnet. Die Leistungen werden vom Jobcenter Nürnberg-Stadt erbracht, die Daten zum SGB II werden von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht.



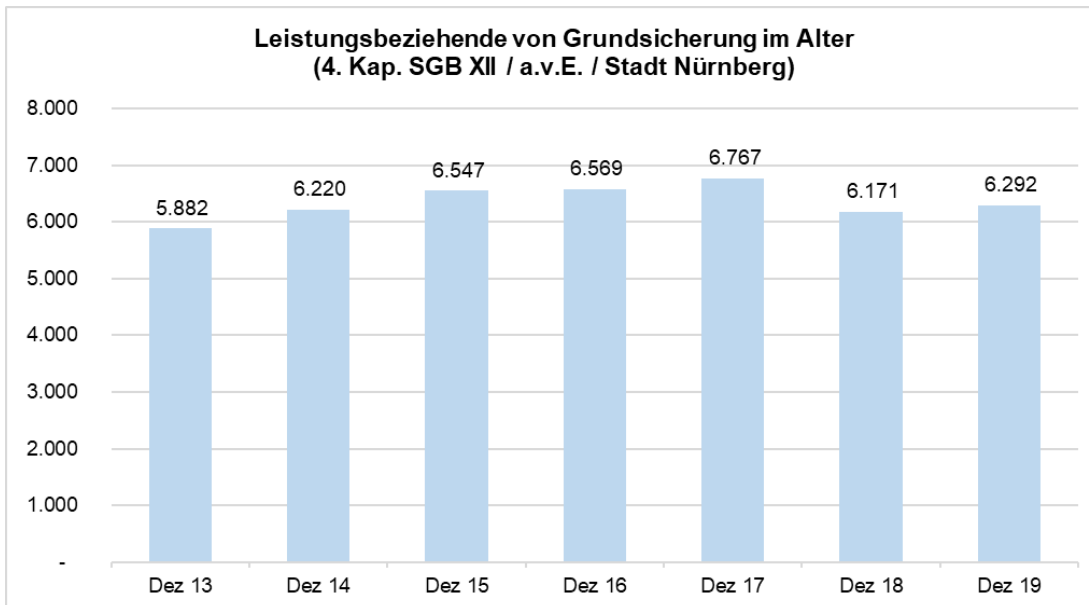
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen, Eckwerte der Grundsicherung SGB II, Nürnberg, März 2020

Nach den revidierten Daten der Bundesagentur für Arbeit waren im Dezember 2019 in Nürnberg 37.444 Regelleistungsberechtigte (26.733 ELB und 10.711 NEF) auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen.

2. Wie viele Menschen beziehen „Grundsicherung im Alter“?

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII erhalten ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können. Die Alters-

grenze wird seit dem Jahr 2011 jährlich angehoben. Im Jahr 2019 waren Personen leistungsberechtigt, die das 65. Lebensjahr und 8 Monate vollendet hatten, im Jahr 2020 sind es Personen nach Vollendung von 65. Lebensjahren und 9 Monaten.



Im Dezember 2019 erhielten 6.292 Personen vom Sozialamt der Stadt Nürnberg Leistungen der Grundsicherung im Alter. Die Leistungsbeziehenden in Einrichtungen (z.B. Altenpflegeheimen) werden hier nicht berücksichtigt. Weiterhin sind hier Leistungsberechtigte nicht berücksichtigt, die wegen des Bezugs von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder von Hilfe zur Pflege ihre Sozialhilfeleistungen vom Bezirk Mittelfranken erhalten. Im Jahr 2018 wurden aufgrund eines Bezugs dieser zwei Leistungen insgesamt 1.060 Personen in die Zuständigkeit des Bezirks Mittelfranken abgegeben. Der entsprechende Rückgang der Leistungsberechtigten ist in der Grafik deutlich sichtbar.

*3. Wie viele ALG II-Bezieher*innen müssen aus ihren Hartz IV-Leistungen für ihre Mieten, die über dem Miethöchstsatz liegen, dazuzahlen und wieviel?*

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit sie angemessen sind. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten wird je nach Haushaltsgröße aus einer angemessenen Wohnfläche und einem angemessenen Quadratmeterpreis ermittelt. Weiterhin können erhöhte Wohnbedarfe (z.B. Umgangsrecht, Behinderung) oder Abweichungen von den Richtwerten berücksichtigt werden. Bei einer deutlichen Überschreitung können nach einem erfolglosen Kostensenkungsverfahren die tatsächlichen Unterkunftskosten auf die entsprechenden Richtwerte gekürzt werden.

Die für die Leistungsberechnung anerkannten Kosten der Unterkunft weichen somit in diesen Fällen von den tatsächlichen Unterkunftskosten ab. Allerdings weichen auch bei vielen anderen Gegebenheiten die tatsächlichen von den anerkannten Unterkunftskosten ab, so z. B. bei einer Einkommensorientierten Förderung im Rahmen des Bayer. Wohnungsbauprogramms (EOF), bei einer Gutschrift aus einer Neben- oder Heizkostenabrechnung, bei Untervermietung oder auch bei nicht berücksichtigungsfähigen Kosten (Garage, Büro, etc.).

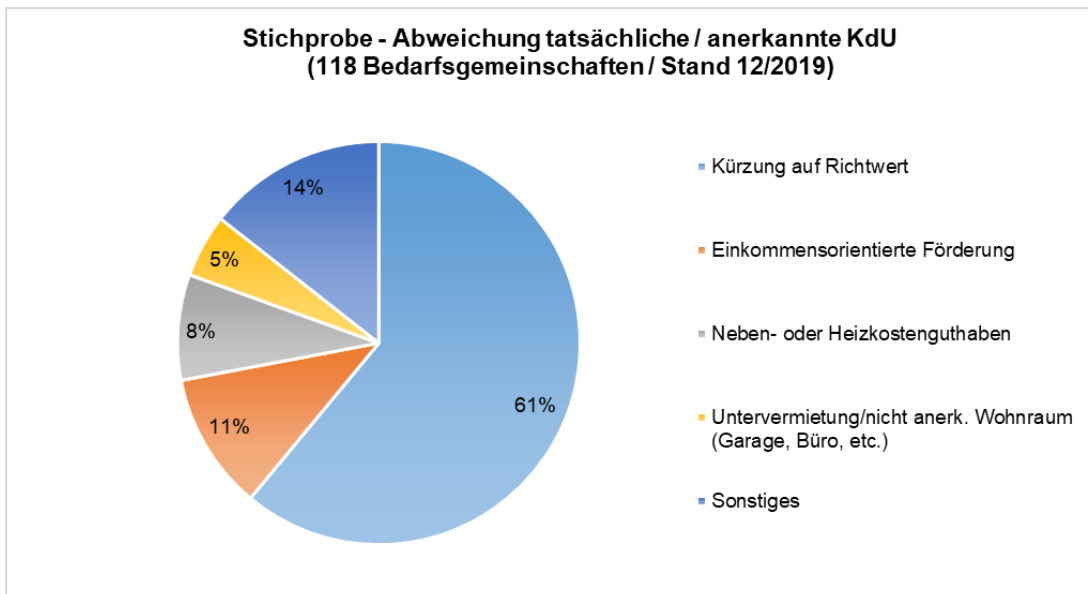
Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht regelmäßig in den Statistiken zur Wohn- und Kostensituation im SGB II (<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Leistungen-Einkommen-Bedarfe-Wohnkosten/Leistungen-Einkommen-Bedarfe-Wohnkosten-Nav.html>) die tatsächlichen und die

anerkannten Kosten der Unterkunft der Leistungsberechtigten auf Bundes-, Landes- und Kreisebene. Im Dezember 2019 betrug demnach in Nürnberg die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung (Miete) je Bedarfsgemeinschaft 32,23 Euro (insgesamt 614.000 €). Davon entfallen 26,90 Euro auf Unterkunfts-kosten, 1,53 Euro auf Betriebskosten und 3,80 Euro auf Heizkosten. Allerdings geht hieraus nicht hervor, in welcher Höhe und wie oft die Unterkunfts-kosten nach einem Kostensenkungsverfahren auf die Richtwerte gekürzt wurden.

Im Oktober 2019 wurde auf eine kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE eine umfangreiche Stellungnahme der Bundesregierung zur Abweichung von tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft im SGB II erstellt. Die Antwort der Bundesregierung steht unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/130/1913029.pdf> zur Verfügung. Im Jahresdurchschnitt 2018 hatten danach in Nürnberg 24,8 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften eine Abweichung von tatsächlichen und anerkannten laufenden Kosten der Unterkunft zu verzeichnen (entspricht 5.313 Bedarfsgemeinschaften). Aber auch hier konnten keine Daten zu den Kostensenkungsverfahren bzw. den entsprechenden Kürzungen ausgewiesen werden.

Im Rahmen einer Prüfung der kommunalen SGB II-Leistungen in Nürnberg wurde die Abweichung von tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft vertiefend betrachtet. Dazu lieferte das Jobcenter eine zufällige Auswahl von rund 1.000 Bedarfsgemeinschaften mit Unterkunftsart Miete, bei denen im Dezember 2019 eine Abweichung der anerkannten von den tatsächlichen Kosten der Unterkunft vorlag. Daraus erfolgte eine weitere zufällige Auswahl von 118 Bedarfsgemeinschaften, bei denen dann die Ursachen für diese Differenzen im Einzelfall ermittelt wurden.

Die Analyse durch die kommunale SGB II-Prüfung beim Sozialamt lieferte folgendes Ergebnis:



Bei 61 Prozent der der Bedarfsgemeinschaften mit einer Abweichung von tatsächlichen zu anerkannten Kosten der Unterkunft ist die Abweichung auf ein Kostensenkungsverfahren und eine Kürzung auf die Mietrichtwerte zurückzuführen. Hierfür fallen 52 Prozent des gesamten Abweichungsbetrags an. Alle anderen Abweichungen sind nicht auf Kostensenkungsverfahren, sondern vielmehr auf Besonderheiten im Einzelfall sowie auf die den Kostenträgern Bund und Kommunen geschuldete komplexe Buchungslogik im SGB II zurückzuführen.

Aufgrund des Rückgangs der SGB II-Bedarfsgemeinschaften zum Jahresende 2019 und der unterschiedlichen Termine für die Neben- oder Heizkostenabrechnungen im laufenden Jahr wird von

rund 2.000 Bedarfsgemeinschaften¹ ausgegangen, die im Dezember 2019 aufgrund eines Kostensenkungsverfahrens einen Teil der Kosten der Unterkunft selbst bestreiten mussten.

4. Wird den Menschen, die „Grundsicherung im Alter“ beziehen, bewilligtes Wohngeld angerechnet?

Nach § 7 Absatz 1 Wohngeldgesetz sind Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII) vom Wohngeld ausgeschlossen. Die Kosten der Unterkunft werden bei der Berechnung der SGB XII-Leistungen berücksichtigt.

*5. Wie vielen ALG II-Bezieher*innen werden nicht die tatsächlichen Heizungskosten übernommen?*

Bereits zur Frage 3 wurde ausgeführt, dass die tatsächlichen Heizkosten übernommen werden, wenn sie angemessen sind. Die Angemessenheit richtet sich grundsätzlich nach den Richtwerten für die jährlichen Heizkosten. Weiterhin hängt die Angemessenheit in jedem Einzelfall von baulichen Kriterien, die sich auf den Zustand und die Lage der Wohnung beziehen, und subjektiven, in der Person liegenden Kriterien (z.B. Kleinkinder, Behinderung, gesundheitlicher Zustand) ab.

Sollten die Heizkosten unangemessen hoch sein, sind die Leistungsberechtigten zu informieren und aufzufordern, ihr unwirtschaftliches Heizverhalten zu ändern. Die tatsächlichen Kosten werden dann nur noch für einen Zeitraum bis zu der nächsten Abrechnung übernommen, bei der sich das geänderte Heizverhalten niederschlagen kann. Danach werden nur noch die angemessenen Heizkosten berücksichtigt. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, bei denen die Heizkosten aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens gekürzt werden, ist nicht bekannt.

Bei deutlichen Überschreitungen der Richtwerte verweist das Jobcenter auf das EnergieSparProjekt, das das Sozialamt mit Unterstützung der N-ERGIE anbietet. Die Energieberaterinnen und Energieberater beraten die Leistungsberechtigten hinsichtlich des Verbrauchsverhalten und erstellen Gutachten zur Geräteausstattung und Bausubstanz. Die entsprechenden Stellungnahmen werden bei der Bemessung der anerkannten Heizkosten berücksichtigt.

12.06.2020

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt

¹ von 20.546, die sich im Dezember 2019 im SGB II-Leistungsbezug in Nürnberg befunden haben